

## **Statuten**

### **„DER ORT, Verein für die Vernetzung von fairen, ökologischen und sozialen Projekten“**

---

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Der ORT, Verein für die Vernetzung von fairen, ökologischen und sozialen Projekten“, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Bienne. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **2. Ziel und Zweck (Daseinsberechtigung)**

Der Verein „Der ORT, Verein für die Vernetzung von fairen, ökologischen und sozialen Projekten“ bezweckt die Förderung und Unterstützung von Projekten, Initiativen und Aktivitäten, die den Wandel zu einer faireren, ökologischeren und sozialeren Zukunft voranbringen. Dies insbesondere durch

- das Fördern von Zugang zu erschwinglichem Raum und flexibler Infrastruktur
- die Organisation von Aktivitäten zur gezielten Vernetzung und Stärkung der diversen Akteure
- den Austausch mit und die Einbindung von anderen Netzwerken
- niederschweligen Zugang zu Informationen und Dienstleistungen

Ein Anspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu.

#### **3. Mittel**

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen, Spenden & Zuwendungen

#### **4. Verantwortlichkeit / Haftung**

Der Verein haftet allein für seine Schulden und Verbindlichkeiten unter Ausschluss jeglicher individuellen Haftung seiner Mitglieder.

#### **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

#### **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **9. Die Generalversammlung**

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand oder mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- b) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich mit Angaben der Traktanden per Brief oder Mail eingeladen.
- c) Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- d) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen,
- h) Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung eine Urabstimmung durchführen. In diesem Fall entscheidet das absolute Mehr der schriftlich oder elektronisch abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der schriftlich und elektronisch abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle für zwei Jahre
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **10. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich selber.
- b) In Abwesenheit werden die Entscheidungen durch Zustimmung von. mindestens der Hälfte des Vorstandes getroffen.
- c) Er vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- g) Er stellt die Geschäftsleiter:in des/der Standort/e ein.
- h) Er bestimmt die Personen, die den Verein durch ihre Unterschriften vertreten.
- i) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.
- j) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
- k) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- l) Der Vorstand ist prinzipiell ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **11. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisor:innen haben die Jahresrechnung auf deren Richtigkeit hin zu prüfen und anhand des Ergebnisses der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Bei Vorliegen von Unregelmässigkeiten haben sie das fehlbare Organ unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, unter gleichzeitiger schriftlicher Berichterstattung an den Vorstand. Mitglieder und ehemalige Mitglieder sind wählbar.

### **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit Zustimmung beschlossen. Sie muss mit der Einladung explizit angekündigt werden.

Wenn Einwände nicht ausgeräumt werden können, wird eine Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich.

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugeführt, die ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit ist und ähnliche Ziele verfolgt.

### **14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Vereins.

Die Statuten liegen in Deutsch und Französisch vor. Im Rechtsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.02.2022 angenommen, an der GV vom 6.3.2023 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.